

Sofortmeldung

Sofortmeldung:

Das Hauptzollamt prüft nunmehr intensiv, ob die Sofortmeldung rechtzeitig bzw. ob diese überhaupt veranlasst worden ist. Um möglichen Bußgeldern oder Säumniszuschlägen vorzubeugen, raten wir Ihnen nochmals dringendst uns neue Mitarbeiter fristgerecht mitzuteilen, damit wir für Sie die entsprechenden Meldungen veranlassen können.

Hintergrund ist der, dass bekanntlich mit dem Gesetz gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung die Sofortmeldepflicht für bestimmte Branchen seit 01.01.2009 wieder eingeführt worden ist. Danach soll spätestens an dem Tag des Beginns einer Beschäftigung deren Aufnahme direkt an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung gemeldet werden.

Dadurch soll dem Anreiz der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nachhaltig entgegengewirkt werden, da die Möglichkeit des Arbeitgebers erschwert wird, im Rahmen der Prüfung durch die Ermittlungsbehörden die Meldefrist zu fingieren und zu behaupten, die Beschäftigung sei erst an diesem Tage aufgenommen worden.

Folgender chronologischer Ablauf ist zwingend einzuhalten:

- 1) Sofortmeldung
 - a. Anmeldung erfolgt durch die deimel Steuerberatungsgesellschaft
Zur Gewährleistung der tatsächlichen Durchführung müssen die Angaben für die Sofortmeldung laut Formular an uns in den folgenden Zeiten übermittelt werden: Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-11 Uhr
 - b. Anmeldung erfolgt durch den Unternehmer
Außerhalb der vorgenannten Zeiten und insbesondere an Wochenende und Feiertagen kann ein Arbeitsantritt nur durchgeführt werden, wenn der Unternehmer bereits im Vorfeld die Sofortmeldung veranlasst hat oder diese mit Hilfe der Online Plattform SV-Net: www.itsg.de eigenständig durchführt.
- 2) Beschäftigungsbeginn

Mitführungspflicht von Personaldokumenten

Ebenfalls seit dem 01.01.2009 sind Arbeitnehmer verpflichtet ihren Personalausweis mitzuführen um sich bei Kontrollen gegen Schwarzarbeit ausweisen zu können. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außendienst beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einmalig jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich über die Mitführungs- und Vorlagepflicht zu belehren. Dieser Hinweis muss für die Dauer der Dienst- oder Werkleistungen aufbewahrt und auf Verlangen bei Prüfungen vorgelegt werden.

Verstöße der Arbeitnehmer gelten als Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Mitführungspflicht des SV-Ausweises wird damit nicht abgeschafft. Vielmehr dient er zukünftig bei Beschäftigungsaufnahme der Feststellung der Sozialversicherungsnummer.